



Polizeireglement

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Gültig ab 01. Januar 2010

Die Einwohnergemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995 (BSG 321.1)
- das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 16. Juli 2004
- der Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 16. Juli 2004
- der Kantonalen Ordnungsbussenliste (KOBV) vom 1. Dezember 2007
- das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 (BSG 555.1)
- die Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (BSG 722.51)
- die Lärmschutz-Verordnung (KLSV) vom 16. Mai 1990 (BSG 824.761)
- das Gastgewerbegesetz (GGG) vom 11. November 1993 (BSG 935.11)
- die Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 13. April 1994 (BSG 935.111)
- die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 24. Januar 1996 (SR 814.49)
- das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (SR 941.41)
- das Gesetz der Jugendrechtspflege (JRPG) vom 21. Januar 1993 (BSG 322.1)
- dem Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege (JRPD) vom 10. November 1992 (BSG 322.11)
- die Verordnung über die Jugendrechtspflege (JRPV) vom 01. September 1993 (BSG 322.111)
- das Baureglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 06. Juni 1997
- das Campingreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 30. Mai 1980
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 04. Juni 1999

folgendes

Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum, die Verhinderung verbotener Umwelteinwirkungen und die Regelung der Wahrnehmung von gewerbepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Grindelwald.

Polizeiorgane:
Zuständigkeit

Art. 2

¹Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat ausgeübt.

²Der Gemeinderat delegiert sämtliche gemeindepolizeilichen Aufgaben an die Abteilung Sicherheit, deren Angehörige dafür angemessen auszubilden sind (Art. 10 Abs. 3 PolG).

³Einzelne Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Aufgaben und Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 3

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden nach Massgabe der entsprechenden Erlasse und Verträge durch die Abteilung Sicherheit, von Abteilungen oder Bereichen der Gemeindeverwaltung oder von beauftragten Dritten wahrgenommen.

Ausweispflicht

Art. 4

¹ Die Organe der Abteilung Sicherheit haben sich unaufgefordert auszuweisen.

² Uniformierte Polizeiangehörige haben sich auf Verlangen auszuweisen.

II. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Demonstrationen, Versammlungen

Art. 5

¹ Demonstrationen, Umzüge, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

² Das Gesuch ist in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der zu erwartenden Personen, der dazu benützten Route und der für die Veranstaltung verantwortlichen Person, einzureichen.

Campieren mit Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen

Art. 6

¹ Das Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Der Campingbetrieb richtet sich nach dem Campingreglement² der Gemeinde Grindelwald.

Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen, Wander- und Bergwegen

Art. 7

¹ Das unberechtigte Reiten und Fahren, inklusive Fahrräder und Mountain-Bikes, über Kulturland, Wander- und Bergwegen ist verboten.

² Das Fahren mit Raupen- und Kettenfahrzeugen (Schneetöf und Pistenfahrzeugen) zur Winterzeit ist nur mit einer Sonderbewilligung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes gestattet.

III. Lärmschutz, Schutz vor Lichteffekten, sittliches Verhalten

Lärm

Art. 8

Unabhängig von anderen gesetzlich geregelten Zeiten, unterscheidet man in jedem Fall zwischen:

Arbeitszeit: von 07.00 bis 19.00 Uhr

Ruhezeit: von 19.00 bis 22.00 Uhr

Nachtzeit: von 22.00 bis 07.00 Uhr

Grundsatz Lärmeinschränkung

¹ Es ist verboten Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann. (Lärmschutz-Verordnung³)

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

² Campingreglement Grindelwald, ³ BSG 824.761

Ausnahmen	<p>Art. 9 In dringenden Fällen kann die Abteilung Sicherheit Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.</p>
Befugnisse	<p>Art. 10 ¹ Die Abteilung Sicherheit kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.</p> <p>² Die Abteilung Sicherheit ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen oder zu beurteilen oder durch eine Fachinstanz messen oder beurteilen zu lassen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder der Verursacherin, bzw. dem Eigentümer oder der Eigentümerin auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet oder als übermässig beurteilt wird.</p>
Grundsätzliche, zeitliche Beschränkungen des Bau- und Gewerbelärms	<p>Art. 11 Rammen, Pressluftbohren, Abbaugeräte, andere stark lärmende Baumaschinen und Arbeiten dürfen nur zwischen 08.00 – 12:00 und 13:00 - 19.00 Uhr eingesetzt und ausgeführt werden. (Baureglement Grindelwald⁴)</p>
Helikopterflüge	<p>Art. 12 ¹ Flugbewegungen für Materialtransporte, Rundflüge, Filmaufnahmen etc., dürfen nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr stattfinden.</p> <p>² Flugtransporte im Siedlungsbereich von mehr als 30 Minuten sind bei der Abteilung Sicherheit meldepflichtig.</p> <p>³ Die von der Abteilung Sicherheit bewilligten Landeplätze sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für Gästetransporte sowie Materialtransporte für SAC Hütten - die Gletscherschlucht. (Koordinaten: 646'425//162'650)b) für grössere Materialtransporte und Heliskiing - die Ortweid. (Koordinaten: 642'075//164'950) <p>Ausnahmen können von der Abteilung Sicherheit bewilligt werden. Die vorgesehenen Landeplätze sollten nicht über das Dorf hinweg angefliegen werden.</p> <p>⁴ Von dieser Regelung ausgenommen sind Rettungs- und Sicherheitsflüge.</p>
Landwirtschaft	<p>Art. 13 ¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden.</p> <p>² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern. Die Bestimmungen der Umweltschutz- und der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten	<p>Art. 14 ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, bei Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten inner- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarinnen und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. (Lärmschutz-Verordnung⁵)</p>

⁴ Baureglement Grindelwald, ⁵ BSG 824.761

² Ab 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr, sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird. Analoges gilt für Rasenmäher, Häcksler und andere lärmintensive Geräte, welche im Freien benutzt werden.

Auf die Nachbarschaft ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Anlässe im Freien und
in Festzelten

Art. 15

¹ Musikalische Unterhaltungen dürfen nur bis 23.30 Uhr stattfinden und bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Das Ende des Anlasses ist auf 24.00 Uhr festzusetzen.

³ Es können ausnahmsweise Feste auf Antrag der Abteilung Sicherheit und des Gemeinderates vom Regierungstatthalter wie folgt bewilligt werden:

Einstellen der musikalischen Unterhaltung um 02.00 Uhr und Ende des Festes um 02.30 Uhr. Dazu müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

- a) Ein personell, entsprechend dem Anlass bestückter Ordnungsdienst, muss bezeichnet, entsprechend gekennzeichnet und im Organisationskonzept des Anlasses aufgeführt sein. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes liegen schriftlich vor.
- b) Die Musikkautstärke darf 93 dB nicht überschreiten.
- c) Nach 24.00 Uhr muss die Musikkautstärke so reduziert werden, dass Anwohner und Nachbarn in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Die Musikkautstärke darf in keinem Fall 85 dB überschreiten.
- d) Der Jugendschutz muss gewährleistet sein.
- e) Die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen sind einzuhalten.

Musik im Freien, in
Strassenbars, Zelten
und in Fahrisbauten

Art. 16

¹ Ab 22.00 Uhr muss das Abspielen von Tonträgern, das Musizieren und Singen eingestellt werden.

² Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe gebührend Rücksicht zu nehmen.

³ Auf Antrag der Abteilung Sicherheit kann der Gemeinderat in besonderen Fällen eine zeitliche Verlängerung unter folgenden Auflagen bis 23.00 Uhr bewilligen:

Die Musikkautstärke darf Anwohner und Nachbarn nicht stören.

- a) Eine verantwortliche Person ist zu bestimmen.
- b) Der Jugendschutz muss gewährleistet sein.

⁴ Strassenmusik und Verkauf auf öffentlichen Plätzen und Strassen

- a) Strassenmusik ist bewilligungspflichtig.
- b) Auftrittzeiten; Montag bis Samstag zu folgenden Zeiten, 09:00 – 19:00 Uhr.
- c) Es ist verboten, auf öffentlichem Terrain Tonträger, Instrumente, Schmuck, Souvenir und ähnliches zu verkaufen.
- d) Zugänge zu Häusern, Geschäften und Restaurants sind freizuhalten. Der Verkehr darf nicht behindert werden.

Gaststätten,
Konzertsäle,
Versammlungsräume,
Vergnügungsstätten

Art. 17

¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Lokal zu verlassen. 30 Minuten vor der Polizeistunde ist das Musizieren einzustellen und Musikgeräte sind abzuschalten. Zur festgelegten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

³ 15 Minuten vor der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

⁴ Besucher, die sich weigern das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

⁵ Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik u.ä.).

⁶ Massgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie die eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen⁶.

⁷ Der Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes ist persönlich für Ruhe und Ordnung in und um seinen Betrieb verantwortlich.

⁸ Überzeitbewilligungen werden durch den Regierungstatthalter bewilligt. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Abteilung Sicherheit für einzelne Betriebe mit genereller Überzeitbewilligung einen Ordnungs- und Sicherheitsdienst verlangen. (Lärmschutz-Gesetz⁷ und Verordnung⁸)

Nachtruhestörung

Art. 18

Wer zur Nachtruhezeit im Dorf ganz allgemein oder auf öffentlichen Plätzen und Strassen Anwohner durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren und Streiten stört oder belästigt, macht sich strafbar.

Erregung öffentlichen Ärgernisses

Art. 19

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt, macht sich strafbar.

Himmelscheinwerfer/
Laseranlagen
„Skybeamer“

Art. 20

¹ Der Betrieb von Himmelscheinwerfern untersteht der Bewilligungspflicht durch die Abteilung Sicherheit.

² Der Betrieb von Laseranlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungstatthalteramt. Im weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen⁹.

³ Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt, Reklame, Naturschutz sowie über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel bleiben vorbehalten.

Lautsprecher, Sirenen
und Signalgeräte

Art. 21

¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

² Die Abteilung Sicherheit kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz etc.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sowie Anlagen der Behörden sind von diesem Verbot ausgenommen.

Spiel, Sport und
Veranstaltungen im
Freien

Art. 22

¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

² Die Abteilung Sicherheit kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Autofreie Abende

Art. 23

Autofreie Abende dürfen unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden.

- a) Eine Bewilligung muss via Abteilung Sicherheit beim Gemeinderat eingeholt werden.
- b) Ein Organisationskomitee bestehend aus Vertretern von Grindelwald-Tourismus (GT), der Ortsvereine, der Hotellerie, der Abteilung Sicherheit und der Feuerwehr muss namentlich aufgeführt werden. Vorsitz und Protokoll: GT.
- c) Die Dorfstrasse wird von 20.00 bis 24.00 Uhr gesperrt. Zeitliche Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen.
- d) Musikalische Darbietungen, Unterhaltung und andere Aktivitäten enden um 23.30 Uhr. (Lärmschutz-Gesetz¹⁰ und Verordnung¹¹)

1. August

Art. 24

Am 1. August kann die Dorfstrasse ab 20.00 bis 24.00 Uhr autofrei gehalten werden.

Folgende Bestimmungen müssen dazu erfüllt werden:

- a) Ein Organisationskomitee ist analog Art. 23 b zu bestimmen.
- b) Der Bärplatz ist für den ruhenden Verkehr zu sperren. Aktivitäten auf der Dorfstrasse sind erst nach einem allfälligen Umzug und bis spätestens 23.30 Uhr möglich.

Silvester / Neujahr

Art. 25

Die Dorfstrasse oder speziell bezeichnete Parkplätze können unter folgenden Voraussetzungen am 01.01. bis 04.00 Uhr autofrei gehalten werden.

- a) Ein Organisationskomitee ist analog Art. 23 b zu bestimmen.
- b) Der Ordnungsdienst muss gewährleistet sein.
- c) Speziell bezeichnete Parkplätze können für Aktivitäten von Vereinen und Organisationen genutzt werden.
- d) Eine Bewilligung ist vom Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Sicherheit einzuholen.

Feuerwerk,
Skylaternen

Art. 26

¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit abgebrannt werden.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

³ Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von den Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.

⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

IV Jugendschutz

Kinder, Schülerinnen
und Schüler

Art. 27

¹ Kinder, Schülerinnen und Schüler (vor Erreichen des 16. Lebensjahres) dürfen sich zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht mehr ohne Begleitung einer Erziehungsperson auf öffentlichem Grund aufhalten.

² Eltern oder die berechtigten Aufsichtspersonen können durch die Abteilung Sicherheit aufgefordert werden die Kinder, Schülerinnen und Schüler, die nach 22:00 Uhr auf öffentlichem Grund angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

Alkohol-
abgabeverbot

Art. 28

Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler,
 - b gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
 - c alkoholischer Getränke an Betrunkene,
 - d alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugängliche sind.
- (Gastgewerbegesetz¹², Gastgewerbeverordnung¹³)

Hundehaltung

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Allgemeine
Bestimmungen

Art. 29

¹ Die polizeilichen Belange der Hundehaltung werden in Abstimmung mit dem Kantonstierarzt durch den Gemeinderat geregelt. Der Gemeinderat sorgt für Information und Beratung der Hundehalter.

² Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung des Hundes zu sorgen. Missachtungen werden gemäss Gebührenreglement der Gemeinde geahndet.

³ Es ist verboten Hunde böswillig zu reizen. (Art. 19 EG StGB)

⁴ Es ist verboten Hunde auf Menschen und Tiere zu hetzen. (Art. 19 EG StGB)

⁵ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

Leinenzwang

Art. 30

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- a) auf Anordnung des Gemeinderates
- b) auf Anordnung des Kantonstierarztes

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Abteilung Sicherheit Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

Verunreinigungen

Art. 31

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind für die Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund sowie fremdem, privatem Areal verpflichtet, ausgenommen sind Hundetoiletten.

Registrierung

Art. 32

Die Abteilung Sicherheit führt ein Register aller ansässigen Hundehalterinnen und Hundehalter und deren Hunde. Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich am Schalter der Abteilung Sicherheit.

Kennzeichnung

Art. 33

¹ Bei der alljährlichen Registrierung gibt die Abteilung Sicherheit eine nummerierte Hundemarke ab, welche stets am Hundehalsband erkennbar zu tragen ist. Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben oder zu vernichten und dürfen nicht mehr am Hundehalsband getragen werden. Für verlorene Hundemarken muss innerhalb von 10 Tagen eine Ersatzmarke gelöst werden.

² Allfällige andere Identifikationsmöglichkeiten (Chips etc.) werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Chips entbinden nicht von der jährlichen Registrierung und Entrichtung der Hundetaxe.

Gewerbsmässige
Zucht

Art. 34

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten.

Gebühren

Art. 35

¹ Die Höhe der Hundetaxe wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt und durch die Gemeindeversammlung bestätigt.

² Die Kosten für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter usw., werden gemäss Gebührentarif der Gemeinde Grindelwald den Hundehalterinnen und Hundehaltern verrechnet.

³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Es muss eine Ersatzhundemarke gelöst werden. Die Gebühren werden pro Kalenderjahr, spätestens bis Ende August, erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

⁴ Die Abteilung Sicherheit kann auf schriftlichen Antrag der Hundehalterin oder des Hundehalters und unter Vorweisung der benötigten Dokumente Gebühren ganz oder teilweise erlassen (Polizei-, Sanitäts-, Blinden-, Lawinen-, Katastrophenhunde etc.).

Massnahmen bei
Nichteinhaltung der
Pflichten

Art. 36

¹ Die Abteilung Sicherheit kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten laut diesem Reglement und geltenden Gesetzen nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Massnahmen anordnen.

² Nicht vermittelbare Tiere werden unter Kostenfolge an die Hundehalterin oder den Hundehalter, in eine geeignete Institution verbracht.

VI. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Schutz der
Persönlichkeit und
privater Rechte

Art. 37

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Besitz und Umgang
mit Waffen

Art. 38

Der Besitz und Umgang mit Waffen ist im Waffengesetz geregelt.

Herrenlose Waffen
und Munition

Art. 39

¹ Herrenlose beziehungsweise aufgefundene Waffen und Munition und jene, an denen die berechtigte Person ihr Eigentum aufgeben will, können gebührenfrei der Abteilung Sicherheit oder dem Polizeikommando des Kantons Bern, abgegeben werden.

² Die Abteilung Sicherheit übergibt abgegebene Waffen und Munition dem Polizeikommando des Kantons Bern.

Verstöße gegen die
Sprengstoff-
gesetzgebung

Art. 40

¹ Die Abteilung Sicherheit meldet Verstöße gegen das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz¹⁴) unverzüglich der zuständigen Behörde und trifft gegebenenfalls die notwendigen Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen, Tieren und Sachen.

¹⁴ SR 941.41

² Aufgefundene Sprengmittel sind der Polizei zu melden. Die Abteilung Sicherheit meldet den Fund unverzüglich dem Polizeikommando des Kantons Bern, welches die weiteren Massnahmen veranlasst.

Aufgefundene
Blindgänger

Art. 41

Militärische Blindgänger, Geschossreste etc. sind unverzüglich der Polizei zu melden. Die Abteilung Sicherheit meldet den Fund sofort den zuständigen Militärstellen, welche die weiteren Massnahmen veranlassen.

VII. Strafbestimmungen

Massnahmen,
Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme

Art. 42

¹ Die Abteilung Sicherheit verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Abteilung Sicherheit die Beseitigung selber vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten aller Gemeinde- und polizeilichen Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

Strafbestimmungen

Art. 43

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gegen darauf gestützt erlassene Verfügungen der Gemeinde¹⁵ verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Gegen Bussenverfügungen kann innerhalb 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Abteilung Sicherheit übermittelt in diesem Fall die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Vollzug und Kontrolle

Art. 44

Die Abteilung Sicherheit sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Die Angehörigen der Abteilung Sicherheit sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

Rechtsmittel

Art. 45

¹ Verfügungen der Gemeinde Grindelwald können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde, schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Aufsichtsbeschwerden gegen Angehörige der Abteilung Sicherheit und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkrafttreten

Art. 46

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2009 nahm dieses Reglement an.

Grindelwald, 11. Januar 2010

**EINWOHNERGEMEINDE
3818 GRINDELWALD**

Der Präsident

Der Sekretär



Emanuel Schläppi



Herbert Zurbrügg



Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger „Echo von Grindelwald“ Nr. 86 vom 30. Oktober 2009 publiziert.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Grindelwald, 11. Januar 2010

Der Gemeindeschreiber



Herbert Zurbrügg